

Allgemeine Vertrags- und Versicherungsbedingungen

Privathaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vertragsbedingungen	3
1. Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
1.1. Gesellschaftsangaben	4
1.2. Hauptgeschäftstätigkeit	4
1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen	4
1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	4
1.5. Versicherungsbeitrag	4
1.6. Zusätzliche Kosten	5
1.7. Angaben zur Beitragszahlung	5
1.8. Zustandekommen des Vertrags	6
1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten	6
1.10. Laufzeit des Vertrags	6
1.11. Beendigung des Vertrags	6
1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	7
1.13. Vertragssprache	7
1.14. Kommunikation	7
1.15. Erklärungen	7
1.16. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden	7
1.17. Widerrufsrecht	8
1.18. Widerrufsfolgen	8
1.19. Besondere Hinweise	8
2. Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
2.1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?	9
2.2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?	9
2.3. Gefahrenerhöhung	10
2.4. Allgemeiner Hinweis	11
3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung	12
3.1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die MVK Versicherung VVaG	12
3.2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG	12
3.3. Abfrage bei Auskunfteien	14
3.4. Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung	14
3.5. Verbindliche Erklärung des Antragsstellers	15
4. Datenaustausch	16
4.1. Hinweis- und Informationssystem	16
4.2. Datenaustausch mit Vorversicherern	16
4.3. Dienstleisterliste	16
5. Datenschutz	17

5.1.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	17
5.2.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	17
5.3.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	18
5.4.	Dauer der Datenspeicherung	21
5.5.	Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	21
5.6.	Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.	22
5.7.	Datensicherheit	22
5.8.	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	23
5.9.	Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU- Ausland	23
6.	Liste der Dienstleister	24
6.1.	Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags .	24
6.2.	Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden	24
6.3.	Hinweise	25
II. Satzung der MVK Versicherung VVaG		26
III. Produktinformationsblatt - PIB		30
IV. Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen		32

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 01.09.2023

Wichtige Hinweise

Lesen Sie bitte die wichtigen nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen, bevor Sie den Antrag beantragen. Sie sind wichtiger Bestandteil dieses Antrags. Achten Sie bitte unbedingt auf die vollständige und richtige Beantwortung der Fragen im Antrag zu risikoerheblichen Umständen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor rechtsverbindlichem Absenden des Antrags die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit obigem Inhalt erhalten und zur Kenntnis genommen habe. **Mit Abschluss des Versicherungsvertrags sind diese Vertragsbestandteile.** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen und Sonderbedingungen sowie Klauseln haben Gültigkeit wie ausgewählt und dann dokumentiert.

Schlussklärung des Versicherungsmaklers, falls über Makler abgeschlossen

Im Auftrag meines Mandanten beantrage ich stellvertretend die vorstehende Versicherung. Ich bestätige, dass mir die in der Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers genannten Unterlagen zur Verfügung standen und von mir ausgehändigt worden sind. Des Weiteren bestätige ich, dass mir ein Maklerauftrag vorliegt, der mich dazu legitimiert stellvertretend für den Versicherungsnehmer diese Willenserklärung abzugeben.

1. Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie, zur angebotenen Leistung, zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, zum Widerrufsrecht und zum Datenaustausch.

1.1. Gesellschaftsangaben

MVK Versicherung VVaG Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe Registergericht Mannheim HRB 100003

Anschrift

Borsigstraße 5

76185 Karlsruhe

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Andreas Schwarz

Vorstand

Jürgen Schellmann (Vorsitzender)

Christine Fricke

1.2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die MVK Versicherung VVaG betreibt als Erstversicherer die Unfall- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachschadenversicherung inkl. Technische Versicherung, die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die Rechtsschutzversicherung.

1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie unsere Satzung.

1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

1.5. Versicherungsbeitrag

Der zu zahlende Beitrag ist abhängig vom Leistungsumfang und den Versicherungs-/Deckungssummen. Der Beitrag sowie eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungssteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot.

1.6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 5 Euro je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

1.7. Angaben zur Beitragszahlung

1.7.1. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.7.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

1.7.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform innerhalb der dort genannten Frist zahlen.

1.8. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen in Textform zu widerrufen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen zum Widerrufsrecht.

1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Erstellungsdatum.

1.10. Laufzeit des Vertrags

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

1.11. Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig: das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist, das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

1.13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.14. Kommunikation

Die MVK Versicherung behält sich vor mit dem Versicherungsnehmer in elektronischer Form zu kommunizieren, wenn ihr eine E-Mailadresse durch den Versicherungsnehmer oder dessen Bevollmächtigten überlassen wurde.

Bei Änderungen der Kommunikationsdaten sind diese unverzüglich der MVK Versicherung zu melden.

1.15. Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers:

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell erzeugtes Dokument, das ohne Unterschrift gültig ist.

1.16. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler
den Vorstand der MVK Versicherung VVaG
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

1.17. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

MVK Versicherung VVaG
Borsigstraße. 5
76185 Karlsruhe
Fax: 0721 56900-16
E-Mail: kontakt@mvk-versicherung.de

1.18. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat mal 1/360 des Jahresbeitrages. Die Erhebung behalten wir uns vor.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1.19. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

2. Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Gesonderte Belehrung nach §19 Abs. 5 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

2.1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2.2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.2.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2.2.3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

2.2.4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2.3. Gefahrenerhöhung

Nach dem Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

2.4. Allgemeiner Hinweis

Ihre Angaben als Versicherungsnehmer dienen bei Antragstellung und bei möglichen Gefahrerhöhungen der korrekten Einschätzung des Risikos seitens der MVK Versicherung, der Annahme oder auch der Ablehnung. Die MVK Versicherung wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Anzeigepflicht ein Risiko nicht annehmen, auch nicht zu geänderten Bedingungen. Auch im Falle einer erheblichen Gefahrerhöhung werden wir den Vertrag kündigen und keine erhöhte Prämie verlangen.

3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die MVK Versicherung VVaG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrags, an andere Stellen, z. B. Partner zur Schadenregulierung oder Assistancegesellschaften, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Dies gilt nicht für die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die MVK Versicherung VVaG selbst bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG wenn der Vertrag nicht zustande kommt Darüber hinaus betrifft die Erklärung die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Bei Bedarf werden wir darüber hinaus eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung bei Ihnen einholen, z. B. zur Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung oder zur Prüfung der Leistungspflicht.

3.1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die MVK Versicherung VVaG

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

3.2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste (Dienstleisterliste) über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.mvk-versicherungen.de/datenschutz eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung VVaG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die MVK Versicherung dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der MVK Versicherung VVaG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.2.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung VVaG meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich

– an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

3.2.3. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung.

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung VVaG meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert.

3.3. Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, die Prüfung der Leistungspflicht und die Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die MVK Versicherung VVaG benötigt hierzu Ihre Einwilligung- und Schweigepflichtentbindung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bügel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorerwert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die MVK Versicherung VVaG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung

Die nachfolgende Erklärung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung gilt für die in der MVK Versicherung VVaG gespeicherten Daten. Eine Streichung der Erklärung bzw. der jederzeit formlos mögliche Widerruf hat weder Einfluss auf den Abschluss noch auf den Bestand Ihrer Versicherungen. Sie können den Widerruf z. B. schriftlich an MVK Versicherung VVaG, Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder per E-Mail an

kontakt@mvk-versicherung.de richten.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe und unserer Kooperationspartner können Sie im Internet unter www.mvk-versicherung.de/datenschutz abrufen.

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zur Werbung per Briefpost für Versicherungsprodukte der MVK Versicherung VVaG und für andere Produkte und deren Kooperations-partner sowie der Markt- und Meinungsforschung zu.

3.5. Verbindliche Erklärung des Antragsstellers

Bevor Sie das Antragsformular rechtsverbindlich absenden, lesen Sie sich bitte die „Allgemeinen Informationen“, die „Anzeigepflicht und Rechtlichen Hinweise“, die „Informationen zum Datenaustausch“ und die „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung“. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden des Antragsformulars erteilen Sie Ihre Zustimmung zu allen vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.

4. Datenaustausch

Hinweise zum Datenaustausch

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Versicherungsnehmer.

4.1. Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS melden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-his.de.

4.2. Datenaustausch mit Vorversicherern

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

4.3. Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigegefügte Dienstleisterliste.

5. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei und nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, die Vertraulichkeit Ihrer Daten unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen. Hierbei treffen wir auch die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen, Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie etwaige andere betroffene Personen durch die MVK Versicherung VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehende Rechte.

5.1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sowie des BDSG ist die

MVK Versicherung VVaG
Vorstand: Jürgen Schellmann (Vorsitzender), Christine Fricke
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, richten Sie bitte Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle. Sie können diese Datenschutzerklärung jederzeit speichern und ausdrucken.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail an datenschutz@mvk-versicherung.de.

5.2. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung betrifft den Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung oder Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Komposit- und Rechtsschutzversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbund-partner. Des Weiteren die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung, Verhinderung von Missbrauch. Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und Abschluss des Vertrags. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um die Höhe des Schadens zu ermitteln.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungstarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Wir nutzen die Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art 6 Abs. 1 b DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO.

Wir informieren Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen.

5.3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

5.3.1. Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

5.3.2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5.3.3. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Wir übermitteln diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

5.3.4. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten wir in einer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum,

Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

5.3.5. Externe Dienstleister

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten beauftragen wir zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste entnehmen.

5.3.6. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs- Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5.3.7. Bonitätsauskunft und Adressvalidierung

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung (Name, Adresse, und ggf. Geburtsdatum), dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage oder unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Darüber hinaus prüfen wir gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen Informationen zu Ihren Adressdaten (ggf. Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Ihre Bonität. Hierfür arbeiten wir mit der Regis24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin zusammen, von der wir Daten zu diesen Zwecken beziehen bzw. an diese übermitteln. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Regis24 GmbH stattfindenden Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.regis24.de/informationen.

5.3.8. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

5.4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben benannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

5.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

5.6. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

5.6.1. Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

5.6.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

5.6.3. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

5.6.4. Beschwerderecht

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 61 55 41 – 0
Fax: 0711 61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

5.7. Datensicherheit

Wir sorgen für die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten mit großer Sorgfalt. Ihre persönlichen Daten werden bei uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt generell für die Kommunikation. Wir nutzen das Codierungssystem SSL (Secure Socket Layer), weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Im E-Mail Verkehr setzt dies voraus, dass Ihr Provider eine Verschlüsselung der Datenkommunikation aktiviert hat. Ein lückenloser Schutz der Daten

vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.

5.8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Eine automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt.

5.9. Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten, erhalten diese personenbezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist. Für den Fall, dass wir bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagern („Auftragsverarbeitung“), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an Stellen oder Personen außerhalb der EU außerhalb der in dieser Erklärung genannten Fälle findet nicht statt und ist nicht geplant.

Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse

MVK Versicherung VVaG
Datenschutzbeauftragter
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@mvk-versicherung.de

6. Liste der Dienstleister

Dienstleisterliste

Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die Ihre Stammdaten in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten und gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

MVK Versicherung VVaG

BK Versicherungs-Vermittlung GmbH

6.1. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ MVK Versicherung VVaG	Bereitstellung der technischen Infrastruktur und Übernahme der Risikoprüfung, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie zentraler Funktionen, insbesondere Datenverarbeitung, Inkasso, interne Revision, Rechtsabteilung, Vertrieb und Datenschutz
	▪ Creditreform AG, Arvato InFo-Score	Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	▪ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV	Bildung von Markt- und Kalkulationsstatistiken

6.2. Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Adressermittlung	Adressverifikation
	▪ Assisteure	Assistance-Leistungen
	▪ Ärzte, Gutachter und Sachverständige	Prüfung eingereichter Schadenbelege, Erstellung von Gutachten (medizinisch und technisch), Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
	▪ Entsorger	Dokumentenvernichtung
	▪ Facility Management	Gebäudereinigung

▪ Handwerker, Reparaturdienstleister	Reparaturdienstleistung
▪ Inkassounternehmen	Forderungsanzeige
▪ IT- und TK-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
▪ Lettershops, Druckereien	Portooptimierung, Druck und Versand personalisierter Postsendungen
▪ Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
▪ Rechtsanwälte	Beratung, Prozessführung, Forderungseinzug
▪ Rechtsschutzversicherer	Ausgegliederte Schadenbearbeitung
▪ Rückversicherer	Rückversicherungsgeschäft
▪ Übersetzer	Übersetzung
▪ Wirtschaftsprüfer	Buchführung, Revision

6.3. Hinweise

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrungen) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der MVK Versicherung VVaG erhalten Sie unter <http://www.mvk-versicherung.de/datenschutz>. Dort finden Sie immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Satzung MVK Versicherung VVaG

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

Die im Jahre 1899 gegründete Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit führt den Namen „MVK Versicherung VVaG“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

- der Betrieb der Unfall- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Sachschadenversicherung, der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und der Rechtsschutzversicherung in der Erstversicherung,
- die Vermittlung von Versicherungen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Errichtung.

Rückversicherung wird nicht betrieben.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein veröffentlicht alle Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer mit der MVK Versicherung VVaG einen Versicherungsvertrag abschließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag. Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.

Neben sonstigen natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft insbesondere erlangen:

1. Druckereien, Buchbindereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Kartonagenfabriken, sonstige grafische Betriebe und Fachgeschäfte,
2. Schrifthersteller, Reproduktionsanstalten und Zulieferfirmen,
3. Zeitungs-, Zeitschriften- und Buch-Verlage, alle sonstigen buchhändlerischen Betriebe und Videotheken,
4. Studios, Sender und sonstige Betriebe im Bereich Neue Medien.

Der Verein kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Der Umfang beträgt höchstens 10 % der Gesamtbeitrags-einnahme eines Jahres ohne Versicherungssteuer.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

C. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der für den Vorstand die Geschäftsordnung erlassen kann.

Der stellvertretende Direktor hat in Ausübung der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor selbst. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen. Der Widerruf der Prokura steht ausschließlich dem Vorstand zu.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vermögensverfügungen ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder oder die eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich und genügend.

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung von Angestellten,
2. Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen,
3. Anerkennung oder Ablehnung aller Schadensansprüche,
4. Kassen- und Rechnungsführung,
5. Anlegung des Vermögens (§ 26),
6. Festsetzung der Beiträge.

2. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Wählbar zum Aufsichtsrat sind die Inhaber der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe, soweit es natürliche Personen sind oder von diesen ermächtigte Personen; soweit die Inhaber juristische Personen sind, deren Organe oder von diesen ermächtigte Personen; außerdem sämtliche bisherigen und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

Die Wahl zum Aufsichtsrat ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte in der Versammlung oder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl keinen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen.

Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 12 Obliegenheiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen, sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns und den Geschäftsbericht zu prüfen und zu genehmigen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören:

1. Ernennung des Vorstands und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Bevollmächtigten (§ 8 Satz 4),
3. die Zustimmung zum Erwerb und zur Errichtung anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen sowie zur Veräußerung,
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
5. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung, soweit es sich nur um die Fassung handelt, zu ändern und für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses weitere Änderungen verlangt, diese vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Aufsichtsratssitzungen werden einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist auf schriftlich begründetem Antrag des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und innerhalb zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragsstellung an, abzuhalten.

Leiter der Aufsichtsratssitzungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Sitzungsbericht anzufertigen, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

In den Aufsichtsratssitzungen können die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins teilnehmen, die der Aufsichtsrat hierzu bestimmt. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit der Führung des Sitzungsberichtes betraut werden.

3. Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 23 von ihr selbst gewählten Mitgliedern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Mitgliederversammlung findet immer ein Jahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt.

Die Wahl zum Mitgliedvertreter ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nicht wählbar sind gesetzliche Vertreter und Angestellte des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Für jede Wahl können Vorstand und Aufsichtsrat oder Mitgliedvertreter einen Vorschlag aufstellen. Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Das Amt als Mitgliedvertreter erlischt mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, mit Rücktritt, mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitgliedvertreters. Die Abberufung kann bei grober Pflichtverletzung oder sonst aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedvertreters. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes können die Mitgliedvertreter in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen. Deren Amtszeit geht so lange, wie die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedvertreters gedauert hätte.

Die Mitgliedvertreter führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 15 Einberufung und Ort der Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Den Versammlungsort bestimmt die Mitgliederversammlung, Zeit und Tagesordnung der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 16 Leiter der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung. Bei Beschwerden über die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss der Vorsitzende einen anderen Leiter wählen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse ist von einem Notar ein Sitzungsbericht mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sitz und Stimme haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit verlangt (vgl. § 18).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist mit Zetteln abzustimmen, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf gewünscht wird.

Wird bei Wahlen einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den Personen statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wird von Mitgliedern die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (gem. § 124 AktG),
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft. Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds und der Mitglieder (Abs. 1 Ziffer a) sowie die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern.

Der Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nicht über zwei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

§ 20 Auslagenersatz

Die Mitglieder aller ehrenamtlichen Organe des Vereins erhalten einen Auslagenersatz, deren Höhe der Vorstand beschließt.

D. Vermögensverwaltung

§ 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen.

§ 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

§ 23 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

§ 24 Verlustrücklage

Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.

1. Ihr sind zuzuführen:
 - a) 1% der Jahresbeiträge bis die Rücklage den Betrag von € 3.579.044,00 erreicht hat oder nach eventueller Inanspruchnahme wieder erreicht, jedoch maximal der Jahresüberschuss,
 - b) der Betrag des Jahresüberschusses, der der Verlustrücklage weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen ist.
2. Reichen die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag durch Beschluss des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus der Rücklage gedeckt.
3. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
4. Solche Entnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren - nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen - wieder aufgefüllt werden.

§ 24 a Andere Gewinnrücklagen

Zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen wird der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 24) zuzuführen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Betrag

des Jahresüberschusses, der den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

§ 25 Beitragsrückerstattung

Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24) oder den anderen Gewinnrücklagen (§ 24 a) zuzuführen ist, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückerstattung zurück zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ein Überschuss den Mitgliedern auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, in bar auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliederversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Die Ausschüttung erfolgt jeweils zur Jahreshauptfälligkeit.

Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während der beiden gesamten vorangegangenen Geschäftsjahre waren.

Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 26 Anlegung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

E. Auflösung

§ 27 Auflösung des Vereins

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so bestimmt diese die Verwendung des nach der Abwicklung bleibenden Vermögens.

Dieses kann nur zu Unterstützungszwecken, und zwar je zur Hälfte für die Belegschaft des Vereins und für die Angehörigen der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

Im Falle der Auflösung erfolgen die Bekanntmachungen im "elektronischen Bundesanzeiger".

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.06.2023 in Baiersbronn. Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 31.07.2023. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim am 28.08.2023.

Privathaftpflicht- Versicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

MVK Versicherung VVaG

Klassik/Top/Premium/Premium+

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihre Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! Sach- und Vermögensschäden zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, kündigen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – ergeben. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

Stand: 01.07.2023

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Die Bedingungen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken) sowie für zusätzliche Deckungserweiterungen entsprechend den jeweils vereinbarten Tarifen Klassik, Top, Premium oder Premium+ gemäß Versicherungsschein und Nachträgen.
- Abschnitt A2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach Umweltschadengesetz (besondere Umweltrisiken) entsprechend den jeweils vereinbarten Tarifen Klassik, Top, Premium oder Premium+ gemäß Versicherungsschein und Nachträgen.
- Abschnitt A3 gilt für Forderungsausfallrisiken entsprechend den jeweils vereinbarten Tarifen Klassik, Top, Premium oder Premium+ gemäß Versicherungsschein und Nachträgen.
- Abschnitt A4 gilt für zusätzliche Deckungserweiterungen nur für die Tarif Top (A4-1), Premium (A4-1 und A4-2) und Premium+ (A4-1 bis A4-3) soweit jeweils vereinbart gemäß Versicherungsschein und Nachträgen in seinem jeweils gültigen Kapitel

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Die MVK Versicherung VVaG bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt sind.

Teil A	5
Abschnitt A1.....	5
Privathaftpflichtrisiko	5
A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	5
A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen).....	5
A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall.....	8
A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	9
A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	10
A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) (Produktlinie Klassik)	11
A1-7 Allgemeine Ausschlüsse	24
A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) ...	28
A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	28
A1-10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung	29
A1-11 Künftige Bedingungsverbesserungen.....	29
A1-12 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen.....	29
A1-13 Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel	29
A1-14 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	30
Abschnitt A2.....	31
Besondere Umweltrisiken	31
A2-1 Gewässerschäden.....	31
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)....	32
Abschnitt A3.....	34
Forderungsausfallrisiko.....	34

A3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	34
A3-2	Leistungsvoraussetzung	34
A3-3	Umfang der Forderungsausfalldeckung	35
A3-4	Räumlicher Geltungsbereich	36
A3-5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko.....	36
Abschnitt A4.....		37
Zusätzliche Deckungserweiterungen für die Tarife Top, Premium und Premium+.....		37
A4-1	Deckungserweiterungen Tarif Top.....	37
A4-2	Deckungserweiterungen Tarif Premium	43
A4-3	Mehrleistungen für die Privat-Haftpflicht Premium+ gegen Zusatzbeitrag	48
Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A.....		50
A(GB)-1	Abtretungsverbot.....	50
A(GB)-2	Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	50
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.....	50
Teil B – Allgemeiner Teil		52
Abschnitt B1		52
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung		52
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	52
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	52
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	52
B1-4	Folgebeitrag	53
B1-5	Lastschriftverfahren.....	54
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	54
Abschnitt B2		56

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	56
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags.....	56
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	56
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	57
Abschnitt B3	59
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	59
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	59
B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	61
Abschnitt B4	63
Weitere Regelungen.....	63
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	63
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	63
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	64
B4-4 Verjährung	64
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht.....	64
B4-6 Anzuwendendes Recht.....	65
B4-7 Embargobestimmung.....	65

Teil A

Abschnitt A1

Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.),

A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, Referendarzeit, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes/Bundesfreiwilligendienstes (dies gilt auch für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die nachgewiesene und registrierte Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr nach Abschluss der Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Es besteht auch Versicherungsschutz für volljährige Kinder des Versicherungsnehmers oder (Ehe-)Partners, die ihre berufliche Erstausbildung beendet haben und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder dort behördlich gemeldet sind für maximal ein Jahr,

A1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Erkrankung,

- A1-2.1.4 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-2.1.5 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Abschnitt A1-2.1.2 und A1-2.1.3:
- (1) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - (2) Der mitversicherte Partner muss dort behördlich gemeldet oder dem Versicherer namentlich benannt werden.
 - (3) Zu den Abschnitten A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 gilt:
 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 Abs. 1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sowie der Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträgern sowie etwaige übertragungsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
 - (4) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - (5) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Abschnitt A1-14 sinngemäß.
- A1-2.1.6 der sonstigen in häuslicher Gemeinschaft (im Haushalt) lebenden unverheirateten bzw. alleinstehenden Personen (mit polizeilicher Meldung) einschließlich Au-Pair-Bediensteten, außer Wohngemeinschaften, diese entsprechend Abschnitt A1-2.1.2 bis A1-2.1.3.
- A1-2.1.7 der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend -längstens ein Jahr- im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (Austauschschüler, Enkelkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.8 aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder (Ehe-)Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft (im Haushalt) leben und dort behördlich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern bzw. Großeltern bleibt bestehen, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung wohnen. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer, oder mitversicherte Personen sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

A1-2.1.9 Single-Versicherung

Wenn Sie die Privat-Haftpflichtversicherung für Single beantragt haben und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist (siehe Antrag und Versicherungsschein) gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 sowie A1-2.1.5, A1-2.1.6 und A1-2.1.8 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Bei Änderungen des Familienstandes ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen.
 - a) Heiratet der Versicherungsnehmer, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den in (2) ausgeschlossenen Personenkreis, wenn die Heirat innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird.
 - b) Entsprechendes gilt für den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner, wenn er die Eintragung innerhalb der genannten Frist dem Versicherer anzeigt.
 - c) Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung bei dem Versicherer.

Für die Positionen a) bis c) gilt: ab Beantragung (Beantragungseingang plus 1 Tag) ist für die mitversicherten Personen der im Tarif hierfür vorgesehen Beitrag zu zahlen.

A1-2.1.10 Paar-Versicherung – ohne Kinder

Wenn Sie die Privat-Haftpflichtversicherung für Paare ohne Kinder beantragt haben und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist (siehe Antrag und Versicherungsschein) gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Paar (ohne Kinder).
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.9 haben keine Gültigkeit. Stattdessen gilt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.) oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der dort behördlich gemeldet oder dem Versicherer namentlich benannt sei muss.
- (3) Bei Änderungen des Familienstandes ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Versicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Abschnitt A1-2, weil

- die häusliche Gemeinschaft beendet ist,
- ihre Ehe rechtskräftig geschieden ist,
- die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung, Freiwilligendienst, Betreuung oder Pflegebedürftigkeit befinden,

so besteht Nachversicherungsschutz für drei Monate.

Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

A1-2.6 Soweit es sich um Personenschäden handelt, sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der unter Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 und A1-2.1.5 genannten mitversicherten Personen untereinander in Abweichung von Abschnitt A1-7.3 mitversichert. Die Höchstersatzleistung ist auf 10.000 Euro je Schadenereignis beschränkt.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Abschnitt A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Be-

rechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigungen eines Haftpflichtanspruchs durch An-
erkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert,
hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschä-
digungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) (Produktlinie Klassik)

Abschnitt A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobe-
grenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Abschnitt A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ab-
schnitt A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ab-
schnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

- A1-6.1 Familie und Haushalt
Mitversicherung besteht
- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- A1-6.2 Mitversicherung des privaten Schlüsselerlustrisikos
- A1-6.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsneh-
mers aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln zur Zentral-Schließ-Anlage seiner
Haus- und Wohnungstür. Dies gilt auch für fremde private Schlüssel, z. B. dem Verlust des
Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüs-
sels für eine zentrale Schließanlage), einer Sattelkammer oder einer Wohnung, die sich recht-
mäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befunden
haben. Code-Karten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen für Schlösser wer-
den Schlüsseln gleich gestellt. Dies gilt auch für fremde private Schlüssel zu Kraftfahrzeugen,
z. B. Mietfahrzeugen.
- A1-6.2.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den Ersatz der Schlüssel, für die notwendige
Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss)
und, falls erforderlich, einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an
welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- A1-6.2.3 Ausgeschlossene Schäden

- (1) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch/Entwendung).
- (2) Bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschäden).
- (3) Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Miteigentums-Anteil) nicht erstattet.

A1-6.2.4 Höchstersatzleistung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung sowie eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) eines im Inland gelegenen Ein- und Zweifamilienhauses sowie aus dem Miteigentum an zum Ein- beziehungsweise Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder einer Eigentums- oder Ferienwohnung

Für (1) bis (3) gilt:

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.

- (4) aus im Inland gelegenen, nicht bebauten und selbst zu privaten Zwecken genutzten Grundstücken, maximal 3 Stück, mit einer Fläche von insgesamt maximal 2.000 Quadratmeter.

Sind insgesamt mehr als drei Grundstücke vorhanden oder beläuft sich die Gesamtquadratmeterzahl auf mehr als 2.000 Quadratmeter, so entfällt dieser Versicherungsschutz gänzlich. Es kann dann nur Versicherungsschutz über eine gesondert zu beantragende Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung genommen werden.

- (5) einer vermieteten Einliegerwohnung mit dazugehörigen Garagen im selbstgenutzten im Inland gelegenen Einfamilienhaus, bzw. einer vermieteten Wohnung eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, soweit eine Wohnung von dem Versicherungsnehmer bewohnt wird.

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Abschnitt A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen bzw. einer Wohnung eines im Inland gelegenen selbstbewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, einschließlich Vermietung an Feriengäste bis maximal drei Räume, nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
- (3) aus der Vermietung von im Inland gelegenen Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen), nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken, sowie aus der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen und Stellplätzen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dauerhafte oder vorübergehende Vermietung einer Eigentums- oder Ferienwohnung oder eines Wochenend-/Ferienhauses im europäischen Ausland, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken. Das europäische Ausland umfasst dabei Europa im geografischen Sinne, einschließlich der Kanarischen Inseln, Grönland, den Azoren und Madeira. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- (4) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) der unter Abschnitt A1-6.3.1 und A1-6.3.2 genannten Risiken bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäßen zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Abschnitt A1-2 versicherten Personen sind abweichend von Abschnitt A1-7 mitversichert. Wenn der Betrag von 100.000 Euro je Bauvorhaben überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung Abschnitt A1-9. Für An-/Umbauarbeiten und Reparaturen am selbst bewohnten in Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhaus gilt jedoch keine Bausummenbeschränkung. Der Versicherungsschutz gilt – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – für in Europa im geografischen Sinne, zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres einschließlich der Kanarischen Inseln, Grönland, den Azoren und Madeira gelegene Immobilien;
- (5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (6) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (Besondere Umweltrisiken).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A1-6.6 Schäden an gemieteten Räumen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten, zu privaten Zwecken gemieteten Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Die Versicherungssumme für Mietsachschäden im Rahmen der Sachschadendeckung an Räumen beträgt je Versicherungsfall 2.000.000 Euro.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung

A1-6.7 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Der Versicherer verzichtet im Schadenereignis auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A1-6.8 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aus Sachschaden, der durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entsteht. Ausgeschlossen bleiben die Schimmelschäden gemäß Abschnitt A1-6.6.2.

A1-6.9 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,
- (2) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.10 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.11 Tiere

A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren
- wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.11.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A1-6.11.3 Blinden- und Behindertenbegleithunde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter eines ausgebildeten und zertifizierten Blindenführ- oder Behindertenbegleithundes.

A1-6.11.4 Haltung von Nutztieren

Abweichend von Abschnitt A1-6.11.1 ist die Haltung von Nutztieren (Rinder, Schafe, Schweine und Geflügel) zum ausschließlichen Eigenbedarf mitversichert. Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

A1-6.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

A1-6.12.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (6) Krankenfahrstuhl, Aufsitzrasenmäher und motorbetriebener Golfwagen (Buggy) ohne Geschwindigkeitsbegrenzung sowie von Go-Karts und Kinder-Kraftfahrzeugen in Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

A1-6.12.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Abschnitt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.13 Mitversicherung von Fahrrädern, Elektrofahrräder, Pedelecs und E-Scooter

Mitversichert ist, in Ergänzung zu Abschnitt A1-6.12, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern, Elektrofahrrädern, Pedelecs und E-Scooter. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist.

A1-6.14 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist, in Ergänzung zu Abschnitt A1-6.12, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs zugefügt werden. Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

A1-6.15 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- b) ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Fluggewicht 250 g nicht übersteigt.

A1-6.15.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen/Strandsegelfahrzeugen/Kitesport-Geräten

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser-/Strandsegelfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Surfbretter, Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote,
- (2) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- (3) aus dem Besitz und Verwendung von Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, Boards, Buggys und dergleichen.

A1-6.16.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.17 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und dem Führen von ferngelenkten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen.

A1-6.18 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus

A1-6.18.1 der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 10.000 Euro je Schadenereignis.

A1-6.18.2 der Teilnahme an einem Praktikum und aus der Ausübung von Ferienjobs unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmittel) und Gebäuden.

A1-6.19 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa bzw. vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Versichert sind hierbei auch die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt A1-6.6. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.20 Vermögensschäden

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.20.3 Die Entschädigungsleistung für Vermögensschäden des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-6.21 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderung sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) der Störung des Zuganges Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Abschnitt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).

A1-6.21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.21.3 Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Abschnitt A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.21.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht (insoweit abweichend von Abschnitt A1-6.19) Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.21.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, Trojanische Pferde).

(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming).
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen.

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.21.6 Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A1-6.22 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.22.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Abschnitt A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind:

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach dem deutschen Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.22.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Abschnitt A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A1-6.22.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

(1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(2) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

(3) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.22.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung;

(2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen-, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

(3) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersvorsorge,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.23 Erneuerbare Energien für Privatpersonen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Inhaber aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, wie Photovoltaik-, Solar-, Geothermieranlagen, Kleinwindanlagen bis maximal 10 Meter Gesamthöhe sowie Anlagen zur Kraft-Wärmekopplung, soweit diese im/am Gebäude und/oder auf dem eigenen oder gemieteten und selbst genutzten oder bewohnten Grundstück des Versicherungsnehmers installiert sind.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifikunden/Endverbrauchern, insbesondere die Stromeinspeisung in ein Stromnetz.

A1-6.24 Mitversicherung von nebenberuflichen Tätigkeiten

A1-6.24.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus folgenden selbständigen Nebentätigkeiten:

- Betätigung als Alleinunterhalter,
- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht,
- Friseure,
- Fotografen,
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Vertrieb von Bekleidung, Haushaltsartikeln.

A1-6.24.2 Voraussetzungen für die Mitversicherung sind:

- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Gesamtumsatz aus der selbständigen Nebentätigkeit hat in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Sollten seit der Aufnahme der Nebentätigkeit noch keine 12 Monate vergangen sein, wird bereits der erzielte Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet.
- Es handelt sich um eine selbständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Die selbständige Nebentätigkeit wird in/aus bzw. von der ansonsten selbst genutzten Wohnung oder dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück ist nicht vorhanden.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der selbständigen Nebentätigkeit. Die Bestimmungen in den Abschnitten A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9 (Neu hinzukommende Risiken) finden keine Anwendung.

A1-6.24.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- aus Vermögensschäden Abschnitt A1-6.20;
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbständigen Nebentätigkeit entsprechen;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus Ihrer Lieferung zu Großhandelszwecken sowie dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Schäden an Kommissionsware;
- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko;
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

A1-6.24.4 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-6.24 beläuft sich auf 5.000 Euro je Schadenereignis.

A1-6.25 Haftpflicht als Arbeitnehmer

A1-6.25.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten aus einer nichtselbständigen Tätigkeit wegen

- Sachschäden gegenüber Arbeitskollegen;
- Personen- und Sachschäden gegenüber sonstiger fremder Dritten (nicht Arbeitgeber)

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf Grund betrieblich- und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

A1-6.25.2 Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.25.3 Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

A1-6.25.4 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-6.25 ist auf 1.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro als vereinbart. Sofern ein vertraglicher Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser Selbstbehalt additiv.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden mit Wissen und Wollen (vorsätzlich) herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A1-7.6 Ansprüche wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
 Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstige Leistungen übernommen haben.
- A1-7.7 Asbest
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-7.8 Gentechnik
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A1-9.1 auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht in Erweiterung zu Abschnitt B3-2 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A1-11 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung und dem jeweiligen Tarif (Klassik, Top, Premium, Premium+) zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-12 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen aktuellsten Bedingungen abweichen.

A1-13 Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel

War bis zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Das setzt voraus, dass Sie uns, so weit wie möglich, bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurück verlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A1-14 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für 12 Monate fort (Nachversicherungsschutz).

Das gilt

- für die in A1-2.1.1, A1-2.1.2 und A1-2.1.5 genannten mitversicherten Personen des verstorbenen Versicherungsnehmers.
- für die in A1-2.1.3, A1-2.1.6, A1-2.1.7 und A1-2.1.8 genannten mitversicherten Personen des verstorbenen Versicherungsnehmers, wenn sie nach dessen Tod in häuslicher Gemeinschaft mit dem überlebenden Ehegatten (oder dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner) leben.
- für die in A1-2.1.4 genannten mitversicherten Personen des verstorbenen Versicherungsnehmers, wenn sie nach dessen Tod im Haushalt des überlebenden Ehegatten (oder des überlebenden eingetragenen Lebenspartners) beschäftigt sind.

Wird innerhalb der Frist von 12 Monaten die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2

Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Abschnitt A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Abschnitt A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigt. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigt. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A2-1.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, Terrorismus, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen
 - das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind – abweichend von Abschnitt A1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von Abschnitt A1-6.19 die im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit

auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anforderungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A2-2.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 5.000.000 Euro.

Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die vorgenannte Summe, so gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Abschnitt A3

Forderungsausfallrisiko

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Abschnitt A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

Der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen- (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sach- (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Personen des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, bei denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder Tierhüter entstanden sind.

A3-2 Leistungsvoraussetzung

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Abschnitt A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Grönland, Färöer-Inseln, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- A3-2.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- Bei Verstoß gegen die unter Abschnitt A3-2.4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe von Abschnitt B3-2 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) verlieren.
- A3-2.5 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A3-3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

A3-4.1 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A1-6.19 – nur für Schadensereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Grönland, Färöer-Inseln, Island oder Liechtenstein eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) die im Zusammenhang mit radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und
- (2) an Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (3) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- (4) Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

A3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt werden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

Abschnitt A4

Zusätzliche Deckungserweiterungen für die Tarife Top, Premium und Premium+

A4-1 Deckungserweiterungen Tarif Top

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen der Tarif Privat-Haftpflichtversicherung Top vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Deckungserweiterungen in Abschnitt A1-6 (Produktlinie Klassik). Soweit Abschnitt A4-1 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4-1 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A4-1.1 Freiwillige Hilfeleistung

In Ergänzung zu Abschnitt A1-2 gilt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen, diese entsprechend Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.5, bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betriebe des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Diese Deckungserweiterung für mitversicherte Personen gilt nicht in der Single-Versicherung.

A4-1.2 Deliktunfähigkeitsklausel

A4-1.2.1 Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

A4-1.2.2 Versicherungsschutz auch bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

A4-1.2.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden aus Abschnitt A4-1.2 beträgt je Schadenereignis 20.000 Euro.

A4-1.3 Tagesmutter/Tageseltern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu fünf Kinder, sowie aus der Tätigkeit als Babysitter.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine geringfügige selbständige Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Tageskinder während der Obhut bei der Tagesmutter, den Tageseltern oder dem Babysitter.

Erlangt das Tageskind/Baby Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern sowie gegenüber dem Babysitter wegen Personenschäden.

A4-1.4 Haftpflicht als Arbeitnehmer

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.25 gilt

Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß A1-6.25 ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro als vereinbart. Sofern ein vertraglicher Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser Selbstbehalt additiv.

A4-1.5 Mitversicherung von nebenberuflichen Tätigkeiten

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.24.2 gilt:

Der Gesamtumsatz aus der selbständigen Nebentätigkeit hat in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt nicht mehr als 12.000 Euro betragen. Sollten seit der Aufnahme der Nebentätigkeit noch keine 12 Monate vergangen sein, wird bereits der erzielte Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet.

A4-1.6 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus einer ehrenamtlichen, privaten Tätigkeit oder aus einer unentgeltlichen privaten, freiwilligen Arbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versichert ist zum Beispiel die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kranken- und Altenpflege, in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien- und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

- (1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln oder Codekarten, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten.
- (2) Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, einschließlich der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Mitversichert ist eine als Ersatz dienende Sicherungsmaßnahme, zum Beispiel Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren, soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist. Die Leistung für eine als Ersatz dienende Sicherungsmaßnahme ist auf 20 Prozent der Höchstersatzleistung begrenzt. Eine Erhöhung der Höchstersatzleistung findet nicht statt.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis für Abschnitt A4-1.6 (1) und (2) beläuft sich auf insgesamt 10.000 Euro.

- (3) Ausgeschlossen ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Ausgeschlossen sind Folgeschäden, gleich welcher Art, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Abhandenkommen von Sachen durch Einbruch-Diebstahl und sämtliche anderen Folgeschäden).
- (4) Nicht versichert sind insbesondere die Gefahren aus der Ausübung von öffentlichen/höheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Ortschaftsratsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer von Kammern, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr oder des technischen Hilfswerks und andere.
- (5) Nicht versichert ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit in Verwaltungsbeiräten von Wohnungseigentumsgesellschaften, in wirtschaftlichen und sozialen Ämtern mit beruflichem Charakter, wie zum Beispiel Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson und nach § 14 SGB IV als beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB und in ähnlichen Ämtern.
- (6) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung).

A4-1.7 Halten und Hüten wilder Kleintiere

Versichert ist in teilweiser Abweichung von Abschnitt A1-6.11 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung/Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf 2.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A4-1.8 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)

- A4-1.8.1 Mitversichert ist –abweichend von Abschnitt A1-6.12 und Abschnitt A1-7.14- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich den Kanarischen Inseln, Grönland, den Azoren und Madeira) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- A4-1.8.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:
- Personenkraftwagen,
 - Krafträder,
 - Wohnmobile bis 4 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- A4-1.8.3 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Abschnitt A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Abschnitt A1-9.3 (Vorsorgeversicherung).
- A4-1.8.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- A4-1.8.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- A4-1.8.6 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- A4-1.9 Mitversicherung von Betankungs-, Be- und Entladeschäden
- Mitversichert sind:

A4-1.9.1 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die an fremden, geliehenen, gemieteten gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Der Selbstbehalt beträgt 150 Euro je Schadenereignis.

A4-1.9.2 Be- und Entladeschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.14 beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 20.000 Euro.

A4-1.10 Gebrauch von Wasserfahrzeugen/Standsegelfahrzeugen/Kitesport-Geräten

In Ergänzung zu Abschnitt A1-6.16 gilt

A4-1.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser-/Strandsegelfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS/11,03 kWh, sofern diese nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind, für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht,
- (2) eigene Segelfahrzeuge (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 15 Quadratmeter, sofern diese nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, sowie fremde Segelboote ohne Motor mit einer Segelfläche bis maximal 15 Quadratmeter, sofern diese nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

A4-1.11 Schäden an geliehen und gemieteten beweglichen Sachen

Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A1-7.5, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dies umfasst auch bewegliche Sachen in gemieteten Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis maximal 10.000 Euro.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- (1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,
- (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung,
- (3) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- (4) alle sich aus dem Schadenereignis ergebenden Vermögensfolgeschäden,
- (5) Schäden an Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen jeglicher Art.

A4-1.12 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.7 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 100.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-1.13 Mitversicherung des privaten Schlüsselerlustrisiko

In Ergänzung zu Abschnitt A1-6.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist, im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, auf 100.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-1.14 Mitversicherung des beruflichen Schlüsselerlustrisikos

A4-1.14.1 Versichert ist der Verlust von fremden Schlüsseln, die zu beruflichen Zwecken überlassen wurden. Vorausgesetzt ist, die Schlüssel waren rechtmäßig in Gewahrsam, als sie verloren gingen. Der Verlust von beruflichen Schlüsseln ist aber nur versichert, wenn die Schlüssel nicht unmittelbar dazu dienen, die berufliche Tätigkeit auszuüben. Beispiele für berufliche Tätigkeiten, bei denen der Schlüsselerlust nicht versichert ist: Post- und Zustelldienst, Wach- und Schließdienst, Hausmeister.

A4-1.14.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den Ersatz der Schlüssel, für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und, falls erforderlich, einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A4-1.14.3 Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A4-1.14 ist auf maximal 100.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind jegliche Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselerlust ergeben (z. B. Einbruch/Entwendung).

A4-1.15 Haus- und Grundbesitzer

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.3.2 (4) gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 200.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-1.16 Gewässerschaden- Kleingebinde

In Erweiterung zu Abschnitt A2-1.1 gilt:

Die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, wird auf Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt, erhöht.

A4-2 Deckungserweiterungen Tarif Premium

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen der Tarif Privat-Haftpflichtversicherung Premium vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Deckungserweiterungen A1-6 (Produktlinie Klassik) und A4-1 (Produktlinie Top). Soweit Abschnitt A4-2 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4-2 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A4-2.1 Haftpflicht als Arbeitnehmer

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.25 gilt

Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-6.25 ist auf 5.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schadenereignis als vereinbart. Sofern ein vertraglicher Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser Selbstbehalt additiv.

A4-2.2 Mitversicherung von nebenberuflichen Tätigkeiten

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.24.2 gilt:

Der Gesamtumsatz aus der selbständigen Nebentätigkeit hat in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt nicht mehr als 18.000 Euro betragen. Sollten seit der Aufnahme der Nebentätigkeit noch keine 12 Monate vergangen sein, wird bereits der erzielte Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet.

A4-2.3 Deliktunfähigkeitsklausel

In Erweiterung zu Abschnitt A4-1.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden aus A4-1.2 beträgt je Schadenereignis 100.000 Euro

A4-2.4 Halten und Hüten wilder Kleintiere

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.11 in Verbindung mit A4-1.7 gilt:

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf 4.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-2.5 Gewässerschäden - Anlagenrisiko

A4-2.5.1 Versichert ist, ergänzend zu Abschnitt A2-1, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), die dadurch entstehen, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank/Heizöltankgebäude ausgetreten ist. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Inhaber eines oberirdischen Heizöltanks oder Heizöltankgebäudes für das selbstbenutzte (behördliche Meldung) Ein- oder Zweifamilienhaus und bis zu einem Gesamtfassungsvermögen eines Heizöltanks oder Heizöltankgebäudes bis maximal 10.000 Liter. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Wenn mit dem Heizöltank oder dem Heizöltankgebäude die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A1-9).

Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

A4-2.5.2 Eigenschäden

Abweichend zu Abschnitt A1-3.1 sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers eingeschlossen, die durch den bestimmungswidrigen Austritt von Heizöl entstehen. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in Sachen. Das Heizöl muss aus der mitversicherten Anlage (Abschnitt A4-2.5.1) ausgetreten sein, Schäden an der Anlage selbst sind nicht versichert. Jegliche Wertverbesserung an den unbeweglichen Sachen die durch die Beseitigung der Schäden entstehen, ist von der Entschädigung abzuziehen. Voraussetzung für die Versicherung von Eigenschäden ist die Erfüllung der behördlichen Vorschriften und die regelmäßige, fachgerechte Wartung der Anlage. Ausgeschlossen bleiben gewerblich genutzte Objekte, auch dann wenn sie vermietet oder verpachtet werden.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

A4-2.5.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A4-2.6 Schäden an geliehen und gemieteten beweglichen Sachen

In Erweiterung zu Abschnitt A4-1.11 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.7 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.7 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.8 Mitversicherung des privaten Schlüsselerlustrisiko

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.9 Mitversicherung des beruflichen Schlüsselerlustrisikos

In Erweiterung zu Abschnitt A4-1.14 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.10 Flüssiggastanks – beim selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Besitz von ober- oder unterirdischen Gastanks, alternativ bis 6.000 Liter und/oder 3 Tonnen Fassungsvermögen, wobei Batterietanks als ein Tank gelten. Maßgebend ist jeweils die höhere Einheit.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen oder anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A4-2.11 Mitversicherung von Betankungs-, Be- und Entladeschäden

A4-2.11.1 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

In Erweiterung zu Abschnitt A4-1.9.1 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Der Selbstbehalt beträgt 150 Euro je Schadenereignis.

A4-2.11.2 Be- und Entladeschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.14 gilt:

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.12 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

A4-2.12.1 Mitversichert ist der Schaden entsprechend Abschnitt A4-2.12.2 im dort genannten Umfang, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Pkw, Kraftrad, Wohnmobil bis 4 Tonnen), das ihr von Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

A4-2.12.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

A4-2.12.3 Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A4-2.13 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

In Erweiterung zu Abschnitt A4-1.6 (1), (2) gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 100.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-2.14 Schäden an gemieteten Räumen (Mietsachschäden)

In Erweiterung zu Abschnitt A1-6.6 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 10.000.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-2.15 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

In Ergänzung zu Abschnitt A1-7.9 gilt:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A4-2.16 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis hierüber

obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Ausgeschlossen von der vorstehenden Regelung bleiben Schäden an:

- Film- und Fotoapparaten,
- mobile Kommunikationsmittel jeder Art (z. B. mobile Telefone),
- Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme jeder Art, einschließlich Laptops, Beamer und eBook-Reader,
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte,
- Brillen jeder Art.

A4-2.17 Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenereignis herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird die MVK Versicherung VVaG nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz nach deutschem Recht und deutschen Bedingungen bestand;
- die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde;
- die bei der MVK Versicherung VVaG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
- das bei der MVK Versicherung VVaG versicherte Einzelpersonenschadenlimit die Höchstersatzleistung bei Personenschäden darstellt – auch hinsichtlich der Maximierung;
- beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz;
- vertraglicher Haftung;
- Haftpflichtansprüchen gemäß Abschnitt A1-7;
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Assistance-Dienstleistungen;
- als Halter oder Hüter von Tieren.

A4-2.18 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragseingang beim Versicherer und Versicherungsbeginn dieses Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Diese endet automatisch mit dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(1) Voraussetzung für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Vorvertrag muss gekündigt, darf aber noch nicht beendet sein. Des Weiteren muss Ihr Antrag von uns angenommen sowie dokumentiert sein.

(2) Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz wird insoweit gewährt, als die Deckung durch diesen Versicherungsvertrag über den bei einer anderen Versicherungsgesellschaft noch bestehenden Ursprungsvertrag hinausgeht.

Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Ursprungsvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor. Unser Vertrag gilt subsidiär. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sind.

Die Differenz-Deckung greift ebenfalls nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Bestimmungen.

A4-3 Mehrleistungen für die Privat-Haftpflicht Premium+ gegen Zusatzbeitrag

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen der Tarif Privat-Haftpflichtversicherung Premium+ vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Deckungserweiterungen Abschnitt A1-6 (Produktlinie Klassik), Abschnitt A4-1 (Produktlinie Top) und Abschnitt A4-2 (Produktlinie Premium). Soweit Abschnitt A4-3 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4-3 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A4-3.1 Best-Leistungs-Garantie

A4-3.1.1 Sofern zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als die MVK Versicherung VVaG anbietet, wird die MVK Versicherung VVaG im Schadenfall

- a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
- b) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zur der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme – dies gilt auch für das bei der MVK Versicherung VVaG versicherte Einzelpersonenschadenlimit inkl. Maximierung – erweitern,

- c) Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.

A4-3.1.2 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist. Es gelten dabei folgende Regelungen:

- a) Der Vertragsabschluss muss für jedermann ohne Zugehörigkeit von Verbänden, Organisationen, Arbeitsverhältnissen oder ähnlichem zugänglich sein. Nicht frei zugänglich sind auch Tarife, die an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gekoppelt sind.
- b) Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag bzw. -prämie handeln.

A4-3.1.3 Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen
- b) wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus
- c) aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken
- d) wegen Vorsatz
- e) wegen vertraglicher Haftung
- f) wegen Eigenschäden
- g) aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- h) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A4-3.1.4 Für bereits bei der MVK Versicherung VVaG mitversicherte Leistungen gelten die Ausschlüsse hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen (Sublimits) und Selbstbeteiligungen nicht.

A4-3.1.5 Teil-Kündigungsmöglichkeit

Die Best-Leistungs-Garantie kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträgen, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten

Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigeren, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter fünf Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B1

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags

oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.1.1 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, oder
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Abschnitt B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-2.1.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Abschnitten B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4

Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschrift- oder Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz,

den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung seines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 **Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**Vertragsbestimmungen zur
Diensthaftpflichtversicherung
falls beantragt und dokumentiert**

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung

Stand: 01.04.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Die Bedingungen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

Das nachfolgende Sonderrisiko **Diensthaftpflichtversicherung** gilt nur, soweit es beantragt wurde und es in der Versicherungsbestätigung einzeln zur Privathaftpflichtversicherung beitragspflichtig vermerkt ist.

Der Bedingungstext für das Sonderrisiko **Diensthaftpflichtversicherung** umfasst:

- a) Abschnitt A1-1 bis A1-13 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung,
- b) Abschnitt A(GB)-1 bis A(GB)-3 Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung,
- c) Abschnitt B aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

Hinweis: Abschnitt A1-1 bis A3-4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung gilt für dieses Sonderrisiko nicht.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Wir bestätigen, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt sind.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung	3
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....3
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)3
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall4
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....4
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)5
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken zur Diensthaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)6
A1-7	Allgemeine und besondere Ausschlüsse9
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) ... 14
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... 14
A1-10	Versehentliche Obliegenheitsverletzung..... 15
A1-11	Künftige Bedingungsverbesserungen 15
A1-12	Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel..... 15
A1-13	Fortsetzung der Diensthaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers..... 16

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht ernannter oder beschäftigter

- Richter, Beamter, Beamtenanwärter, Beamter auf Widerruf, Soldat sowie
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst resultierende gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regress) in Anspruch genommen wird.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Die versicherten Personen werden im Versicherungsschein namentlich vermerkt.

Versicherungsschutz im Rahmen der Diensthaftpflicht kann nur vereinbart werden, soweit der Versicherungsnehmer einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag mit der MVK Versicherung VVaG wirksam abgeschlossen hat, für

- a) den Versicherungsnehmer selbst,
- b) den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- c) seine unverheirateten Kinder, sofern sich diese in der Erstausbildung befinden, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und jünger als 25 Jahre sind,
- d) den nichtehelichen Lebenspartner des Versicherungsnehmers, solange der Versicherungsnehmer mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegt, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

**gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Mehrere zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Schadenereignis, wenn sie auf derselben Ursache beruhen.

- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Versicherungsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Abschnitt A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigungen eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-5.9 Versicherungssummen
Die Versicherungssumme und der vertragliche Selbstbehalt gelten wie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zur Diensthaftpflichtversicherung dokumentiert.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken zur Diensthaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
Abschnitt A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit Abschnitt A1-

6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Lehrer

Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lehrer/Lehramtsanwärter/Referendar verantwortlich gemacht wird. Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang auch für Schäden

- (1) aus der Leitung und / oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten und Schulausflügen im In- und Ausland (ohne USA und Kanada) bis zu einem Jahr;
- (2) aus der Erteilung von Nachhilfeunterricht;
- (3) bei Lehrern an öffentlichen Schulen aus der Erteilung von Experimentalunterricht auch mit radioaktiven Stoffen;
- (4) aus der Leitung und / oder Beaufsichtigung von sonstigen Schulveranstaltungen, z. B. bei Elternversammlungen oder Schulfesten;
- (5) aus der Tätigkeit als Kantor und als Organist;
- (6) aus der medizinischen Sportmassage bei Sportlehrern.

A1-6.2 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Pfarrer

Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Pfarrer ausschließlich in seiner Eigenschaft als Religionslehrer oder als Vorstand der kirchlichen Armenpflege verantwortlich gemacht werden.

A1-6.3 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Richter und Rechtspfleger

Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Richter oder Rechtspfleger verantwortlich gemacht wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer gegen rechtliche Vorschriften der EU/EWR-Mitgliedsstaaten verstoßen hat.

Über das Vorgenannte hinaus besteht für Auslandsschäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, kein Versicherungsschutz.

A1-6.4 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den berechtigten Besitz, das berechnigte Tragen und das berechnigte Benutzen von Hieb-, Stoßwaffen, Karabinern, Pistolen, Maschinenpistolen zu dienstlichen Zwecken verursacht. Dies gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.5 Mitversicherte Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von anlässlich von Dienstreisen gemieteten Wohnungen, Gebäuden und Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche:

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden.

Versicherungsfall ist in diesem Fall der Verstoß (z. B. gegen Weisungen, Gesetze, Fristen) der bei Ausübung des Dienstes oder Berufes begangen wurde.

Versichert sind bei Lehrern/Lehramtsanwärter/Referendaren auch Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens.

Die Entschädigungsleistung für Vermögensschäden des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 100.000,00 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, ist auf das Doppelte der vorstehend genannten Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert (siehe auch A1-7) sind Ansprüche, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, wegen Vermögensschäden

- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- aus der Verletzung des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen (zu Sachen gehören auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen);
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art;
- aus Fehlbeträgen bei einer Kassenführung, Verstößen bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung (auch durch Personal);
- aus planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeiten;
- aus Auskunftserteilung und Übersetzung aller Art sowie Reiseveranstaltung;
- die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, bei denen der Versicherungsnehmer dafür verantwortlich gemacht wird, ausländisches Recht verletzt oder

- nicht beachtet zu haben, oder bei denen der Versicherungsnehmer für eine Tätigkeit im Ausland verantwortlich gemacht wird;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Software-/Programmierarbeiten wie z. B. Erstellung, Implementierung und Pflege von Softwareprodukten sowie Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
 - die auf einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände beruhen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Tätigkeit dienstlich angeordnet wurde. Das Gleiche gilt für eine Tätigkeit als Syndikus;
 - wegen Banktätigkeiten nach § 1 Kreditwesengesetz;
 - im Zusammenhang mit § 69 Abgabenordnung;
 - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

A1-7 Allgemeine und besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden mit Wissen und Wollen (vorsätzlich) herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 der Diensthaftpflicht findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Abschnitt A1-2.3 der Diensthaftpflicht findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Ansprüche wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstige Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Schienenfahrzeuge
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Schienenfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- A1-7.17 Bauplanung und Bauleitung
Nicht versichert sind Ansprüche, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, aus einer Tätigkeit im Bereich der Bauplanung oder Bauleitung.
- A1-7.18 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
Nicht versichert sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
 - (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
 - (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

- A1-7.19 Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterliche Tätigkeit
Nicht versichert sind Ansprüche aus forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit.
- A1-7.20 Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Flugsicherungs- oder Lotsentätigkeit.
- A1-7.21 Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämtern und nebenberuflichen Tätigkeiten. Hier-von abweichend, besteht Versicherungsschutz, wenn die Ausübung des Nebenamtes oder nebenberuflichen Tätigkeit dienstlich angeordnet wurde.
- A1-7.22 Tätigkeiten als Arzt oder Tierarzt
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt.
- A1-7.23 Softwaretätigkeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit im Rahmen einer Datenverarbeitung und Software-/Programmierarbeit wie z. B. Erstellung, Implementierung und Pflege von Softwareprodukten. Hierzu gehören auch Ansprüche wegen Schäden aus Automatisierung und Rationalisierung. Diese müssen nicht mit der Softwaretätigkeit zusammenhän-gen.
- A1-7.24 Arbeiten mit Gefahrstoffen
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Gefahrstoffe nach § 3 Verord-nung zum Schutz vor Gefahrstoffen entstehen.
- A1-7.25 Tätigkeiten als Leiter von Krankenhäusern oder Kliniken
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken.
- A1-7.26 Tätigkeiten aus der Leitung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Leitung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:
- Pfarrer als Vorstände der kirchlichen Armenpflege,
 - die Leitung von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten.
- A1-7.27 Tätigkeiten aus der Leitung von Projekten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Leitung von Projekten mit beziehungsweise zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Virologie, Physik oder Chemie.

A1-7.28 Jagdausübung

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Ausübung der Jagd.

A1-7.29 Umweltschäden

Nicht versichert sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A1-9.1 auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht in Erweiterung zu Abschnitt B3-2 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A1-11 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Diensthaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-12 Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel

War bis zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in

Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Das setzt voraus, dass Sie uns, so weit wie möglich, bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurück verlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A1-13 Fortsetzung der Diensthaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Berufsgruppeneinteilung zur Diensthauptpflichtversicherung

Stand 01.04.2021

Der Abschluss der Diensthauptpflichtversicherung ist nur Personen möglich, deren Dienstherr/Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zugeordnet wird. Hierzu zählen Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für Mitarbeiter von privatisierten Einrichtungen und Unternehmen (z.B. Bahn und Post), sowie von allen anderen Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Für die Einstufung ist nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend. Sofern eine Person – auch gelegentlich – Tätigkeiten mehrerer Berufsgruppen ausübt, ist die höchste Berufsgruppe maßgebend für die Einstufung. Sollte eine der Tätigkeiten bei mehreren beruflichen Tätigkeiten in die Berufsgruppe IV fallen, so besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Personen, die sich in der Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Berufe der Berufsgruppe I

- Lehrer, Lehramtsanwärter, Referendare
- Kindergärtner und Erzieher
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften

Berufe der Berufsgruppe II

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr (ausgenommen mit einer technischen Tätigkeit - siehe Berufsgruppe III)
- Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit, z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/- angestellte
- Personen mit technischer Tätigkeit, z.B. (Hausmeister, Installateur), die nicht in den Berufsgruppen III und IV sind
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer und andere Angehörige des Justizdienstes (ausgenommen Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte – siehe Berufsgruppe III)
- Kirchlich Bedienstete staatlich anerkannter Kirchen, z.B. Pfarrer/Priester
- Sozialarbeiter

Berufe der Berufsgruppe III

- Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Natur-, Agrar- und technischen Wissenschaften
- Abnahme- und Güteprüfer
- Leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich- rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen
- Personen, die im Forstbetrieb oder bei Feuerwehren tätig sind
- Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (nicht versicherbare Tätigkeiten siehe Berufsgruppe IV)

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr mit einer technischen Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)

Berufe der Berufsgruppe IV

- Personen mit speziellen Tätigkeiten für die Datenverarbeitung, beispielsweise Softwaretätigkeiten (Erstellung/Implementierung, Pflege)
- Personen, die mit Gefahrstoffen nach § 3 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen arbeiten (auch gelegentlich)
- Personen mit Tätigkeiten im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker etc.)
- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- Psychologen, Physiker oder Ingenieure von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- medizinische Tätigkeiten (auch Krankenschwestern/-pfleger, Ergotherapeuten, Heilerziehungspfleger)
- auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie: Forschungstätigkeit oder wissenschaftliche Tätigkeit; Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder Ähnliches mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit; Leitung oder Teilnahme von/an Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit
- Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind
- alle anderen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen I bis III zuzuordnen sind

Die Berufsgruppe IV ist nicht versicherbar.